

Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
-Benutzungssatzung Wirtschaftswege-
der Ortsgemeinde Mörsbach
vom 07. 12. 1996

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Gemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3
Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4
Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (3) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig:
 1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann; dies gilt insbesondere unmittelbar nach den Wintermonaten, der Frostperiode.
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können.
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben.
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen.
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann.
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen.
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.

9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
 10. die Wege mit anderen Fahrzeugen, z. B. Pkw's, unbegründet zu befahren.
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mörsbach, den 07. 12. 1996

(Siegel)

Müller
Ortsbürgermeister

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung der Ortsgemeinde Mörsbach über die
Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
Benutzungssatzung Wirtschaftswege**

lfd. Nr.	Flur	Parzelle	Gesamtlänge
1	417	2	1950/002
2	417	2	1951/001
3	417	2	1951/002
4	417	4	128/000
5	417	4	135/000
6	417	4	150/000
7	417	4	1955/012
8	417	9	1975/001
9	417	9	1977/000
10	417	10	11/001
11	417	10	19/000
12	417	14	2/000
13	417	14	5/000
14	417	14	7/000
15	417	15	1/000
16	417	15	8/000
17	417	15	10/000
18	417	15	14/000
19	417	15	15/000
20	417	15	21/000
21	417	15	24/000
22	417	16	3/000
23	417	16	6/000
24	417	16	9/000
25	417	17	3/000
26	417	17	8/011
27	417	18	6/000
28	417	18	7/000
29	417	19	9/003
30	417	19	9/007
31	417	19	9/008
32	417	20	1/002
33	417	20	3/000
34	417	20	5/000
35	417	20	8/000
36	417	21	2/000
37	417	21	4/000
38	417	21	11/000
39	417	21	13/000
40	417	21	16/000
41	417	22	1/000
42	417	22	7/000
43	417	22	10/000
44	417	22	11/000
45	417	22	15/000
46	417	23	1/000

lfd. Nr.	Flur	Parzelle	Gesamtlänge
47	417	23	10/000
48	417	23	13/000
49	417	23	18/000
50	417	23	25/000
51	417	23	31/000
52	417	24	2/000
53	417	24	4/000
54	417	24	11/000
55	417	24	13/000
56	417	24	15/000
57	417	24	23/000
58	417	24	27/000
59	417	25	1/000
60	417	25	5/000
61	417	25	10/001
62	417	25	10/002
63	417	25	20/000
64	417	26	1194/014
65	417	26	1235/001
66	417	29	28/002
67	417	29	34/000
68	417	29	42/000
69	417	29	62/000
70	417	29	2063/000
71	417	30	4/000
72	417	30	5/000
73	417	30	6/000
74	417	30	8/000
75	417	32	11/000
76	417	32	25/000
77	417	32	32/000
78	417	32	34/000
79	417	32	37/000
80	417	32	38/000
81	417	32	41/000
82	417	33	1/000
83	417	33	4/000
84	417	33	8/000
85	417	33	11/000
86	417	33	14/000
87	417	33	17/000
88	417	33	19/000
89	417	33	21/000
90	417	34	1/000
91	417	34	3/000
92	417	34	7/000
93	417	34	8/000
94	417	34	10/000
95	417	34	12/000

lfd. Nr.	Flur	Parzelle	Gesamtlänge
96	417	34	16/000
97	417	34	20/000
98	417	35	12/000
99	417	35	21/000
100	417	35	23/000
101	417	35	26/001
102	417	35	27/000
103	417	35	30/000
104	417	35	31/000
105	417	35	34/000
106	417	36	2/003
107	417	36	4/000
108	417	36	9/000
109	417	36	11/000
110	417	36	12/000
111	417	36	14/000
112	417	36	16/000
113	417	36	212/000
114	417	36	25/000
115	417	37	2/000
116	417	37	5/000
117	417	37	9/000
118	417	37	11/000
119	417	37	14/000
120	417	37	16/000
121	417	39	3/000
122	417	39	20/003
123	417	41	1/000
124	417	41	8/000
125	417	41	13/000
126	417	41	17/000
127	417	41	21/000
128	417	41	26/000
129	417	41	27/000
130	417	41	33/000
131	417	41	35/000
132	417	41	38/000
133	417	41	40/000
134	417	41	42/000
135	417	41	44/000
136	417	41	46/000
137	417	41	1945/001
138	417	41	1946/000
139	417	41	1947/000
140	417	41	1949/000
141	417	29	17/000
142	417	29	17/002
143	418	1	7/000
144	417	1	9/000
145	418	1	11/000

lfd. N146r.	Flur	Parzelle	Gesamtlänge
146	418	1	12/000
147	418	1	13/000
148	418	1	17/000
149	418	1	37/000
150	418	1	44/002
151	418	1	69/000
152	418	1	82/000
153	418	1	91/000
154	418	1	168/003
155	418	2	5/000
156	418	2	9/000
157	418	2	12/000
158	418	2	59/000
159	418	2	69/000
160	418	2	98/000
161	418	2	102/000
162	418	4	8/000
163	418	4	30/000
164	418	4	504/004
165	418	4	948/000
166	418	7	960/000
167	418	7	962/000
168	418	9	892/000
169	418	11	1/000
170	418	11	4/000
171	418	11	7/000
172	418	11	14/000
173	418	11	18/000
174	418	11	21/000
175	418	11	23/000
176	418	11	26/000
177	418	11	40/002
178	418	11	44/000
179	418	11	46/000
180	418	11	50/000
181	418	11	52/000
182	418	12	25/000
183	418	12	31/000
184	418	12	34/000
185	418	12	38/000
186	418	12	43/000
187	418	12	43/002
188	418	12	45/000
189	418	12	47/000
190	418	12	50/000
191	418	12	51/000
192	418	12	53/000
193	418	12	57/000
194	418	12	59/000
195	418	12	71/000

lf. Nr.	Flur	Parzelle	Gesamtlänge
196	418	12	73/000
197	418	12	74/000
198	418	12	75/000
199	418	12	76/000
200	418	12	78/000
201	418	13	1/000
202	418	13	3/000
203	418	13	6/000
204	418	13	9/000
205	418	13	12/000
206	418	13	13/000
207	418	13	17/000
208	418	13	20/000
209	418	13	26/000
210	418	13	29/000
211	418	13	37/000
212	418	13	40/000
213	418	13	42/000
214	418	13	43/000
215	418	13	49/000
216	418	13	51/000
217	418	13	56/000
218	418	13	59/000
219	418	14	6/000
220	418	14	7/000

